

stellgelds für eine Bezugszeit sich ergebende Bruchpfennige werden auf den nächsten vollen Pfennig nach oben abgerundet; das Bestellgeld für Zweimonatsbezüge wird mit dem doppelten Betrag der Einmonatsbezüge berechnet.

Für Zeitungen, die bei Posthilfstellen regelmäßig abgeholt werden, ist kein Bestellgeld zu entrichten.

Nachsendung von Zeitungen.

§ 79. I Eine bei der Post bestellte Zeitung wird auf Verlangen des Beziehers an eine andere Postanstalt überwiesen. Liegt diese in einem anderen Postort, so ist eine Gebühr von 50 Pf. zu entrichten. Die Gebühr ist doppelt zu entrichten, wenn die Überweisung gleichzeitig für den Rest der laufenden und für die kommende Bezugszeit beantragt wird. Sie wird auch für jede folgende Überweisung, nicht aber für die Rücküberweisung nach dem früheren Bezugsort erhoben.

II Soll eine durch die Post bezogene Zeitung aus dem Orts- und Nachbarortsverkehr (§ 7, I, 1) des Erscheinungs- und Druckorts nach einem Orte außerhalb dieses Bereichs überwiesen werden, so ist außer der Überweisungsgebühr (I) noch der etwaige Unterschied in den Bezugspreisen der beiderlei Verkehre für die in Betracht kommende Bezugszeit zu entrichten.

III Für die Nachsendung einer Zeitung, die bisher nicht durch die Post bezogen wurde, sondern unmittelbar beim Verleger bestellt war, ist die Zeitungsgebühr und das Zeitungsbestellgeld nach § 73 und 78 vom Antragsteller zu entrichten.

Verlegerstücke.

§ 80. Dem Verleger ist die Anmeldung von Bestellungen für von ihm gewonnene Bezahler und von Kauf- und Freistücken bei der Verlags-Postanstalt unter folgenden Bedingungen gestattet.

Für die Anmeldung sind Verzeichnisse zu benutzen, deren Zahl und Form von der Post bestimmt wird.

Bestellungen für gewonnene Bezahler sind nur im Einberständnisse mit diesen zulässig.